

jedoch, dass er den schwierigen Verhältnissen nicht gewachsen war. Er besass manche gute Regenteneigenschaften. Mit einer ausserordentlichen geistigen Begabung, die sich besonders in hervorragender Sprachkenntnis und Beredsamkeit äusserte, verband er grosse Einsicht in die Staatsgeschäfte und nicht minder lobenswerte Hingebung an dieselben. Durch die gewinnende Liebenswürdigkeit seines Wesens nahm er jeden gefangen, der mit ihm in persönliche Berührung kam. Dagegen fehlte ihm hinreichende Thatkraft und Charakterfestigkeit. So ging er schwierigen Fragen, namentlich auf dem kirchenpolitischen Gebiete, gern aus dem Wege, und wenn dies nicht möglich war, so hatte er meist nicht die Kraft, sich in einer Stellung über den Parteien zu erhalten, sondern schwankte zwischen diesen hin und her. In seinen letzten Jahren, mit denen wir es hier zu thun haben, zeigt sich diese Schwäche, befördert durch häufige angreifende körperliche Leiden, in besonders hohem Grade. So kam es, dass der Kaiser es weder den Katholiken noch den Protestanten recht machen konnte und dass sein Ansehen immer mehr sank. Besonderen Anstoss erregte es auf beiden Seiten, dass er häufig kein Bedenken trug, Versprechen zu geben, die er nicht halten konnte oder vielleicht auch gar nicht zu halten gedachte¹⁾. Wir ersehen hieraus, dass auf eine feste und bestimmte Stellungnahme des Reichsoberhauptes in dem Streite um die Änderung des Religionsfriedens von vornherein nicht zu rechnen war, dass es ganz darauf ankam, welche Partei mit der grösseren Entschiedenheit auftreten würde.

III. Ferdinandeische Deklaration und Freistellung auf den hohen Stiftern.

Nachdem wir uns nunmehr einen Überblick über diejenigen Faktoren verschafft haben, von denen Erfolg oder Misserfolg

1) Zum Vorstehenden verweise ich auf die sehr unterrichtenden Relationen von Michele (1571) und Corrado (1574) (Fontes XXX 277 ff., 291 ff., 330 ff.) und die Bemerkungen bei Gerlach (Register: „Kaiser“ und „Maximilian II.“), sowie auf die folgende Darstellung. Die neueren Beurteilungen Max.'s sind zusammengestellt bei Götz 13 f.

der Freistellungsbewegung abhing, wollen wir, um die spätere Darstellung nicht zu stark zu unterbrechen, diejenigen beiden Forderungen, die sich im Verlaufe jener Bewegung aus der Masse der evangelischen Wünsche herauschälten, gleich hier einer kurzen Besprechung unterziehen. Ich meine die Bestätigung der Ferdinandeischen Deklaration und die Freistellung auf den hohen Stiftern.

Gegenüber den kirchlichen Restaurationsbestrebungen in katholischen Territorien befanden sich die protestantischen Fürsten mit Ausnahme des Pfalzgrafen, der sofort wieder den Ruf nach »allgemeiner freier Verstattung der wahren christlichen Religion« erhob, in schlimmer Lage. Hatten sie selbst, so oft es den schwachen in ihren Landen noch vorhandenen Resten des Katholizismus gegenüber nötig erschienen war, ohne Bedenken das landesherrliche Reformationsrecht in Anspruch genommen, so konnten sie die Ausübung desselben auch ihren katholischen Genossen nicht verwehren. An eine fundamentale Umgestaltung des Religionsfriedens in dem Sinne, dass das Recht der freien Wahl der Religion von den Ständen auf die Unterthanen ausgedehnt würde, dachten die wenigsten. Diese Anschauung, die uns heute selbstverständlich erscheint, war der damaligen Zeit fast völlig fremd. Mit wenigen Ausnahmen betrachteten die Fürsten, evangelische wie katholische und zwar die ersteren in noch höherem Grade, die Religion als ihr »vornehmstes Regal«¹⁾. Eine Interpretation des Religionsfriedens, nach der den Unterthanen zwar nicht Kultus-, wohl aber Gewissensfreiheit zukam, war zwar in ihren Anfängen vorhanden, gelangte aber erst im Laufe der zu schildernden Bewegung zu schärferer Ausbildung und erst in den Verhandlungen des Reichstages zu einiger Bedeutung. Sie wird uns später beschäftigen.

Dieser Mangel einer rechtlichen Grundlage für einen Einspruch gegen die katholische Reaktion machte sich besonders da fühlbar, wo jene von einem weltlichen Reichsstande ausging. Den geistlichen Fürsten sprach man die Berechtigung

1) Wolf 31.

zu einem ähnlichen Vorgehen deswegen ab, weil sie nicht durch Erbrecht, sondern durch Wahl zu ihrer Würde gelangt und weil Kapitel und Ritterschaft Mitregenten der Stifter seien¹⁾. Man wird nicht behaupten können, dass diese Gründe sehr stichhaltig waren; jedenfalls trafen sie nur da zu, wo das Kapitel — nur in bezug auf dieses konnte man mit einigem Rechte von Mitregentschaft sprechen — wie in Fulda mit den gegenreformatorischen Massnahmen des Bischofs oder Abtes nicht einverstanden war. Die bedrängten evangelischen Unterthanen selbst, die Stadt und die Ritterschaft, beriefen sich in Fulda auf den Religionsfrieden und den Revers, den Balthasar den Bürgern der Hauptstadt bei der Huldigung hatte ausstellen müssen²⁾. Hinsichtlich des ersteren erkannte jedoch der Magistrat von Fulda gleich in seiner ersten Eingabe selbst an, dass er auf den vorliegenden Fall nicht passe, indem er den Abt bat, denselben »nicht so stricte« zu verstehen, »wie der Buchstabe vielleicht mit sich bringen möchte«³⁾. Was den letzteren anbetraf, so musste es mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob die von den früheren Äbten stillschweigend geduldete, aber nie ausdrücklich gestattete oder gar eingeführte Ausübung der A. C. unter die von alters hergebrachten »rechtlichen, nützlichen und löblichen Freiheiten und Herkommen« zu rechnen sei⁴⁾.

Es zeigte sich also, dass irgend ein wirklich stichhaltiger Rechtsgrund gegen das Vorgehen des Abtes und damit auch gegen entsprechende Massregeln anderer geistlicher Fürsten nicht aufzutreiben war. Da war es denn von der grössten Bedeutung, dass im Frühling des Jahres 1574 plötzlich in der kursächsischen Kanzlei eine vom 24. Sept. 1555 datierte Urkunde Kaiser Ferdinands⁵⁾ aufgefunden wurde, durch welche »der Geistlichen eigene Ritterschaften, Städte und Kommunen«, soweit sie bei Aufrichtung des Religionsfriedens die A. C. bereits »lange Zeit und Jahre her« besessen hatten, in der Ausübung derselben geschützt wurden.

1) Kurf. August an Abt Balthasar 18. Dec. 73. Heppe Rest. 51 f.

2) Lossen I 302. 3) Heppe Rest. 29 A. 1. 4) Heppe Rest. 24 A. 2.

5) Gedruckt u. a. bei Lehenmann I 122 f.

Die erste Berufung auf diese Urkunde, die uns unter dem Namen der Ferdinandeischen Deklaration vertraut ist, finden wir in dem Anfang April 1574 von Landgraf Wilhelm entworfenen Gesamtschreiben, das dieser, sein Bruder Ludwig und Kurfürst August zur Rechtfertigung gegen ein kaiserliches Mandat, welches ihnen die Einmischung in die fuldischen Händel verwies, unter dem 1. Mai an Maximilian übersandten¹⁾. Gleichzeitig nahmen auch die Bürger von Fulda in einer vom 30. April datierten, ebenfalls an den Kaiser gerichteten Supplikation auf das erwähnte Dekret bezug²⁾. Ihnen war dieses, wie später ihre Abgesandten in Wien erzählten, von dem einflussreichen kursächsischen Räte Dr. Lindemann mitgeteilt worden³⁾, der sich seiner Zeit auf dem Augsburger Reichstage

1) Heppe Rest. 60 ff.; v. Egloffstein 19 ff. Das Schreiben ist gedruckt Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. N. F. II 187 ff.

2) v. Egloffstein 21 f.

3) Lossen, Zwei Streitschr. S. 159. Auch unter dem „rechtsgelehrten Rat“ der Autonomia (f. 80 a) ist Lindemann zu verstehen. Der Ausdruck, L. habe die Deklaration „erstmalig unter der Bank hervorgezogen“, ist wohl nicht mit Ranke (Zur deutschen Gesch. S. 86) geradezu so zu deuten, dass er sie gefälscht habe, aber vielleicht absichtlich zweideutig gewählt, ähnlich wie Erstenberger in seinen weiteren Ausführungen die Echtheit der Urkunde zugesteht, aber doch immer von einem Dekret, das ausgegangen sein „solle“, spricht. Wer mit der im Stifte Fulda „herkommenen zänkischen Adelsperson“ (vgl. auch f. 42 a.), auf deren Anweisung sich die Fuldaer an Lindemann gewandt haben sollen, gemeint ist, weiss ich nicht. Die Mitteilung wird wohl auch auf Äusserungen der fuldischen Gesandten in Wien zurückgehen und ist nicht unglaubwürdig. Dagegen wird der ebenfalls genannte Flacius Illyricus (sein Aufenthalt in Fulda fällt in den Mai 1573, s. Preger, M. Flac. Illyr. u. seine Zeit II 380) mit der Deklarationssache schwerlich etwas zu thun haben. — Der „Herr Lucas Canzl. Chur- und Fürstlich Sächsischer Rath“, an den sich Bürgermeister und Rat von Fulda am 10. Apr. 74 — auf die Deklaration nehmen sie bereits bezug — mit der Bitte um Ratschläge für ihre beabsichtigte Eingabe an den Kaiser wandten, (das Schr. nach einer sehr fehlerhaften Abschrift gedruckt Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. II (1838) S. 91 ff.) wird wohl der weimarische Rat Dr. Lucas Tangl (Thangel) sein, der auch bei Aufrichtung des Religionsfriedens zugegen gewesen war und uns noch als eifriger Verfechter der protestantischen Sache begegnen wird. Einen sächsischen Kanzler Lucas (Heppe Rest. 64) kenne ich nicht.

um die Erlangung desselben besondere Verdienste erworben hatte und sich jetzt um seine Geltendmachung lebhaft bemüht zu haben scheint¹⁾. Von nun an bildete die Deklaration den Rechtstitel, auf den sich die Protestanten nicht nur dem Vorgehen des Abtes von Fulda, sondern bald auch den im Sommer des Jahres einsetzenden gegenreformatorischen Massnahmen des Erzbischofs von Mainz auf dem Eichsfelde und allen ähnlichen Versuchen geistlicher Fürsten gegenüber immer und immer wieder beriefen. Kurfürst August liess einen Abdruck derselben veranstalten²⁾, Landgraf Wilhelm liess diesen nachdrucken und verbreitete ihn unter den befreundeten Fürsten, wie unter den von ihren geistlichen Herren bedrängten evangelischen Unterthanen³⁾.

Es war nicht das erste Mal seit ihrer Entstehung, dass die Deklaration herangezogen wurde. Wenigstens ein früheres Vorkommnis können wir nachweisen. Im Jahre 1570⁴⁾, auf dem

1) Doch ist die Darstellung der Auton. (f. 80 b), als ob L. „neben anderen seines gleichen“ die „sonst friedlichen, löblichen, aufrichtigen deutschen Fürsten“ erst verführt hätte, sich der Deklaration anzunehmen, zurückzuweisen.

2) Der Druck ist sicher trotz der Jahreszahl 1555 erst jetzt und nicht schon, wie Heppe (Rest. 3 A. 1, 72) und v. Wintzingeroda (I 59) meinen, in dem genannten Jahre erfolgt. Auch ist er jedenfalls auf Befehl des Kurf. August (vgl. Heppe Rest. 72) und nicht, wie die *Autonomia* (f. 80 b) es darstellt, durch Lindemann eigenmächtig veranstaltet worden. Der Abdruck bei Heppe (Rest. 3 ff.) ist, wie schon Lossen (I 290 Anm.) hervorgehoben hat, vielfach verstümmelt. Der Abdruck der Auton. (fol. 80 b ff.), der im Titel den Zusatz trägt, dass das Original in der sächsischen Kanzlei zu finden sei, scheint nicht auf den ersten (sächsischen), sondern auf einen der gleich zu nennenden späteren Drucke zurückzugehen.

3) Über den hessischen Druck vgl. Heppe Rest 72; Kl. II 855; über die Verbreitung, an der Lgr. Wilhelm übrigens offenbar grösseren Anteil hatte als Lindemann: Lossen, *Zwei Streitschr.* 132 A. 10; Auton. f. 80 b. Der Druck der Deklaration in den „*Supplikationes, Erklärungen u. s. w.*“ von 1576 ist erst der dritte und nicht, wie Stieve (IV 158 A. 1) annimmt, der erste. Eine lateinische Übersetzung derselben ist dem „Geheimbden Protokollum“ beigegeben.

4) Aus der früheren Zeit ist mir nur eine private Erwähnung der Deklaration bekannt und zwar in einer an den Administrator von Magdeburg

Reichstage zu Speyer, hatte sich die Gräfin von Henneberg anlässlich einer Klage gegen den Bischof von Würzburg, der in dem unter der gemeinsamen Hoheit beider stehenden Städtchen Münnerstadt die evangelische Religionsübung zu verdrängen begonnen hatte, sowohl dem Kaiser als den evangelischen Ständen gegenüber auf sie berufen. Auf die Interzession der letzteren hatte der Reichshofrat — wir wissen allerdings nicht, ob mit Rücksicht auf die Deklaration, oder auf die eigenartigen Besitzverhältnisse — ein *mandatum cum clausula* gegen den Bischof erkannt und in ähnlichem Sinne hatten sich die gesamten Reichsstände in einem dem Kaiser zugestellten Bedenken ausgesprochen ¹⁾.

Diese Erwähnung der Urkunde war jedoch seltsamerweise ganz in Vergessenheit geraten. Selbst der Reichshofratssekretär Erstenberger, der infolge seiner Stellung am ehesten von solchen Dingen Kenntnis haben konnte, wusste bereits im Jahre 1574 gar nichts mehr davon ²⁾. Auch in den evangelischen Kreisen war die Deklaration wieder ganz verschollen. Sonst hätten die fuldischen Bürger und Ritter und die diesen zu Hilfe kommenden Fürsten sie sicherlich gleich von Anfang an für sich geltend gemacht.

Als sie nun wieder aufgefunden war, zweifelten die Evangelischen keinen Augenblick an ihrer vollen Rechtskraft. Die Katholiken dagegen erklärten, von ihr überhaupt nichts zu wissen, bezeichneten sie mehr oder weniger deutlich als unecht und bestritten ihr auch für den Fall der Echtheit unter Hin-

gerichteten Erklärung des Kurf. August von 1560. Forsch. z. brand. u. preuss. Gesch. I 603.

1) In den auf dem Regensburger Reichstage 1576 in der Münnerstädter Sache gewechselten Schriften wird auf die früheren Stadien des Streites mehrfach bezug genommen (Lehmann I 323, 329 ff.; danach Lossen I 302). Über den Prozess im Reichshofrat vgl. das Tagebuch Wittgensteins von 1570 zum 18. Nov. (Senckenberg, Sammlung ungedruckter und rarer Schriften II. Teil). Auch Egloffstein (S. 23) denkt, wenn er sagt, es sei der Deklaration auf den Reichstagen seit 1555 „nur selten“ Erwähnung gethan worden, wohl nur an den erzählten Fall.

2) Lossen, Zwei Streitschr. S. 160; *Autonomia* f. 80 a.

weis auf die starke Derogationsklausel des um einen Tag jüngeren Religionsfriedens und die nicht erfolgte Mitteilung an das Kammergericht jede Verbindlichkeit. In diesem Sinne hatte sich der Bischof von Würzburg bereits am 5. Jan. 1572 in seinem Gegenbericht auf das erwähnte in Speyer gegen ihn ergangene Mandat ausgesprochen. Sein Schreiben war jedoch in der kaiserlichen Kanzlei liegen geblieben und wurde erst während des Reichstages von 1576 der Gegenpartei zugestellt¹⁾. In aller Schärfe und Ausführlichkeit wurden jene Argumente im Juni 1574 von dem Fuldaer Kapitel in einer längeren Erklärung dargelegt, durch die dieses sich von Ritterschaft und Stadt, mit denen es bisher zusammengegangen war, lossagte²⁾. Auf denselben Standpunkt stellte sich natürlich der Abt Balthasar³⁾ und bald darauf auch der Erzbischof von Mainz gegenüber seinen Eichsfelder Unterthanen⁴⁾. Der Kaiser, der es mit keiner der beiden Parteien verderben wollte, wagte nicht zu entscheiden und half sich damit, dass er sowohl in dem Würzburger als in dem Fuldaer Falle die Sache an das Reichskammergericht verwies⁵⁾. Dieses konnte jedoch auf die Deklaration, die ihm nicht insinuiert war, keine Prozesse erkennen⁶⁾.

Unter diesen Umständen war es folgerichtig und notwendig, dass der anfangs auf die Frage der Berechtigung der gegenreformatorischen Massnahmen in Fulda und auf dem Eichsfelde beschränkte Konflikt sich zu einem prinzipiellen Streite über die Giltigkeit der Ferdinandeischen Deklaration erweiterte.

Nun war ja die Bedeutung dieser Urkunde eigentlich eine sehr eng begrenzte. Nicht den einzelnen Unterthanen, sondern

1) Lehenmann I 333 ff., 337.

2) Hepe Rest. 66 ff. — Die nicht zutreffende Bemerkung wegen des Fehlens der Regierungsjahre Ferdinands erklärt sich dadurch, dass das Kapitel eine Abschrift vor sich hatte, in der das rein Formale fortgelassen war. Sämtliche gegen die Rechtsgiltigkeit der Deklaration etwa geltend zu machenden Argumente, z. T. stark sophistischer Art, finden sich vereinigt in der *Autonomia* fol. 394 ff.

3) Hepe Rest. 76. 4) v. Wintzingeroda I 59.

5) Lehenmann I 336 (in e. Abschr. B. A. X 35 ist das Datum: 25. statt 15. Febr.); v. Egloffstein 24.

6) Vgl. die Klage der Gräfin von Henneberg: Lehenmann I 342.

nur den Ritterschaften, Städten und Kommunen in den geistlichen Fürstentümern gewährte sie freie Ausübung des evangelischen Gottesdienstes und auch diesen nur so weit, als sie dieselbe bereits vor Aufrichtung des Religionsfriedens gehabt hatten. Wenn man genauer zusieht, traf diese letztere Bedingung in grösserem Umfange nur auf die Stifter Nordostdeutschlands zu, die der katholischen Restaurationsbewegung vorläufig noch weit entrückt waren. Im Westen des Reiches war sie nur an einzelnen Stellen erfüllt¹⁾. Auch in den Gebieten, um die es sich zunächst handelte, in der Abtei Fulda und auf dem Eichsfelde, war dies nicht durchweg der Fall. In den meisten Dorfkirchen, namentlich in den unter ritterschaftlichem Patronat stehenden, ebenso auch in den Landstädtchen mochte zwar schon vor 1555 öffentlich evangelischer Gottesdienst abgehalten worden sein, nicht jedoch in den der direkten Aufsicht der Obrigkeit unterworfenen Hauptstädten. In Duderstadt war dies im Jahre 1556 zum ersten Male geschehen und in Fulda war, als die Gegenreformation einsetzte, das Ausgburger Interim, wenn auch von der Bürgerschaft nur mit Widerstreben ertragen, immer noch in Geltung²⁾. Den Bürgern dieser Städte konnte demnach die Deklaration streng genommen nicht zu gute kommen.

Hieran dachte man jedoch auf protestantischer Seite, wenigstens anfangs, gar nicht³⁾. In der That hätten sich auch jene Beschränkungen, wenn die Deklaration einmal anerkannt war, kaum aufrecht erhalten lassen. Da die Reformation in den unter katholischer Obrigkeit stehenden geistlichen Fürstentümern nirgends mit einem bestimmten Zeitpunkte eingeführt war, sondern

1) Ritter I 466.

2) v. Wintzingeroda I 59; Heppes Rest. 21 ff. bes. 25. Die Kirchenordnung des Abtes Philipp vom Jahre 1542 bezeichnet H., dessen ganze Darstellung in protestantischem Sinne gefärbt ist, mit Unrecht als eine evangelische (a. a. O. 19 f., vgl. Ritter I 446 A. 1).

3) Auch von Katholiken, namentlich von solchen, die den Dingen fern standen, wird der Inhalt der Dekl. meist falsch wiedergegeben. Der venet. Gesandte Tron bezeichnet sie als Schutzbrief für alle Anhänger der A. C. unter katholischen Obrigkeiten (Relazioni I 6 S. 191). Selbst in neueren Darstellungen finden sich unrichtige Angaben, so bei Droysen, Gesch. d. preuss. Pol. II 2 S. 380.

der Übergang von den alten zu den neuen Lehren und Kirchengebräuchen sich ganz allmählich und oft fast unmerklich vollzogen hatte, so wäre es in den meisten Fällen schwerlich möglich gewesen festzustellen, ob diese oder jene Gemeinde sich bereits vor dem Religionsfrieden im Besitze evangelischen Gottesdienstes befunden hatte. Jedenfalls wären über solche Fragen zahllose Streitigkeiten entstanden, bei denen die protestantischen Reichsstände stets Gelegenheit gehabt hätten, zu Gunsten ihrer Glaubensbrüder einzugreifen.

Die Deklaration konnte also dem Protestantismus auch in den westdeutschen Stiftern bis zu einem gewissen Grade zum Schutze dienen und die evangelischen Fürsten hatten daher allen Grund, an derselben festzuhalten. Auf der anderen Seite war es nur natürlich, dass die Katholiken in ihr eine ungerichte Beeinträchtigung der Sphäre ihres Glaubens erblickten. Die Geistlichen insbesondere mussten sie bei der herrschenden Vorstellung, dass der Fürst die Landesreligion zu bestimmen habe, als eine schwere Beschränkung ihrer landesherrlichen Rechte betrachten. Auch die Befürchtung, dass ihre andersgläubigen Unterthanen sich ihnen auch in weltlichen Dingen unter dem Schein der Religion widersetzen würden, war bei der geringen staatlichen Centralisation in den meisten geistlichen Territorien nicht ganz unberechtigt.

Zur vollen Rechtskraft fehlte der Deklaration, wie bereits bemerkt, die Mitteilung an das Kammergericht. Der Streit musste sich daher auf die Frage konzentrieren, ob diese nachzuholen sei. Hierbei musste man auf die Entstehung der Urkunde zurückgreifen und dabei traten denn, wie wir später sehen werden, die verschiedensten und widersprechendsten Ansichten zu Tage. Auch die neueren Darstellungen der dem Abschluss des Religionsfriedens vorausgegangenen Verhandlungen haben den Ursprung der Deklaration noch nicht völlig aufgeklärt. Wir wollen versuchen, wenigstens die entscheidenden Momente klarzulegen¹⁾.

1) Wir bedienen uns der Erzählung bei Lehenmann (I 106—14; Struve, Hist. d. Religionsbeschwerden I 255 ff., angeführt bei Heppe Rest. S. 2 Anm.,

Es ist bekannt, dass das Augsburger Friedenswerk beinahe noch im letzten Augenblicke an dem Widerstande der Protestanten gegen den geistlichen Vorbehalt gescheitert wäre. Wenn sie endlich zugaben, dass derselbe, allerdings nur in Form einer von ihnen nicht angenommenen königlichen Entscheidung, in den Abschied gesetzt wurde, so war das hauptsächlich Verdienst oder Schuld des sächsischen Kurfürsten. Als dieser sich am 14. Sept. seinen Reichstagsgesandten gegenüber hiermit einverstanden erklärte — den Vorschlag einer Änderung des Vorbehaltes, die denselben thatsächlich aufgehoben haben würde, betrachtete er wohl von vorn herein als aussichtslos und die für den Fall seiner Ablehnung befohlene, in sehr milder Form gehaltene Protestation war kaum ernst zu nehmen —, so that er es doch nicht ohne Gegenforderung. Da die Bischofsstühle nunmehr den Altgläubigen vorbehalten wurden, so wollte er wenigstens die bereits zur neuen Lehre übergegangenen Unterthanen in den geistlichen Fürstentümern vor einer katholischen Reaktion schützen und verlangte daher, dass diese ebenso wie die protestantischen Reichsstände von der geistlichen Jurisdiktion ausgenommen werden sollten¹⁾. Am 19. Sept. wurde dieser Vorschlag von den sächsischen Räten den übrigen konfessionistischen Gesandten vorgetragen und von den letzteren angenommen²⁾. Im Namen der gesamten evangelischen Stände wurde der neue Antrag dann dem König Ferdinand vorgelegt³⁾.

Es ist nötig, dies besonders hervorzuheben, da sowohl Kaiser Maximilian⁴⁾ als der Reichshofratssekretär Erstenberger⁵⁾

giebt nur einen Auszug hieraus), der Angaben Rankes (Deutsche Gesch. V 278 ff.), Schwabes (N. A. f. sächs. Gesch. X 293 ff.), Wolfs (S. 165 ff.) und der Mitteilungen Erstenbergers in seinen im Sommer 1574 in Sachen der Deklaration an Hz. Albrecht von Bayern gerichteten Briefen (Lossen, Zwei Streitschr. S. 132 f., 159 f.), sowie in der *Autonomia* (Teil III cap. 34—37 fol. 388 ff.). — Janssen (IV 452) folgt ganz der *Autonomia*.

1) Ranke 278; Schwabe 293; Wolf 165 f.

2) Ranke 278; Wolf 166.

3) In Form einer schriftlichen Erklärung: Lehenmann I 102 ff.

4) Auf dem Reichstage zu Augsburg erklärte er den katholischen Ständen

später behaupteten — beide, wie es scheint, auf Grund mündlicher Nachrichten, da sich in der kaiserlichen Kanzlei ausser dem Konzepte der Deklaration nichts vorfand ¹⁾ —, dass ein entsprechendes Verlangen nur von den Kursachsen gestellt worden sei. Richtig ist freilich, dass es auf sächsischen Vorschlag gestellt wurde und dass sich die sächsischen Räte vor anderen um die Sache kümmerten, was übrigens schon in der dominierenden Stellung, die namentlich Lindemann unter den protestantischen Gesandten einnahm, seine Begründung findet. Dagegen lässt sich wiederum nicht der geringste Beweis dafür erbringen, dass dieser und seine Kollegen die Aufträge ihres Herren überschritten hätten. Ebenso ist gegenüber den Darstellungen der genannten Gewährsmänner daran festzuhalten, dass die Forderung sich von vorn herein auf alle geistlichen Fürstentümer bezog, wenn auch Kurfürst August, wie aus dem Schreiben an seine Vertreter hervorgeht ²⁾, in erster Linie an die in seiner Machtsphäre gelegenen, bereits fast ganz evangelischen sächsischen Bistümer dachte und die Räte in ihren

am 15. Aug. 1576, nach fleissiger Nachsuchung habe er „letzlich soviel befunden, das solche declaration nit principaliter von allen stenden der A. C., sondern allein durch Sachsen particulariter gesucht worden und solches allein von wegen beder stift Naumburg und Meissen, damit dieselbe bei angefangener religion möchten gelassen werden, und befinde sich in nachrichtung, das diese ding durch die sechsische Rethe weiter getrieben, als sie bevelch gehapt. Darundter den — fährt der Bericht fort — Ire Mt. D. Lindemann, so fürnemblich den handel, doch nit ordinarie getrieben, namhaft machten; wie aber solche declaration hernach auf gemeine catholische stende gerichtet worden sei, davon kondten Ire Mt. nit reden, dieweil sie nit darbei gewesen“. — Dem Kardinal Morone gegenüber hatte sich Maximilian bereits Mitte Juli ganz ähnlich ausgesprochen.

5) *Autonomia* f. 390 b ff.

1) Erstenberger widerspricht sich in bezug hierauf. Zuerst sagt er, darüber, von wem das Dekret solliziert und ausgebracht sei, finde sich in den Akten nicht „das wenigste Wörtlein“ (fol. 390 b), dann spricht er davon, „dass in den Actis und Protokollen (vgl. Lossen, *Zwei Streitschr.* 160) niemand anders benannt oder gefunden, der um angeregt Dekret angehalten hätte, als bemelte (sächsische) Räte“ (f. 393 a).

2) Schwabe 293.

Verhandlungen mit König Ferdinand auf diese besonders hingewiesen haben mögen.

Die in den Tagen vom 20. bis zum 24. Sept. zwischen den Protestanten, dem Könige und den Katholiken gepflogenen Beratungen können wir nicht im einzelnen verfolgen. Festzustehen scheint Folgendes: Die erste Verhandlung in den gewöhnlichen Ausschüssen verlief resultatlos. Ferdinand, der sich anfangs ebenfalls gegen das neue Verlangen der Evangelischen erklärt hatte¹⁾, trat, als er erkannte, dass die Erfüllung desselben die Vorbedingung für das Zustandekommen des Friedens bildete, mit Entschiedenheit dafür ein²⁾. In persönlichen Besprechungen mit einigen wenigen in den königlichen Palast berufenen Vertretern beider Parteien brachte er es bis zum Abend des 21.³⁾ — die Beratungen dauerten in die Nacht hinein — dahin, dass die Katholiken zwar nicht in eine der protestantischen Forderung entsprechende Veränderung des Religionsfriedens willigten, wohl aber ihm, dem Könige, heimstellten, eine besondere diesem »unabbrüchige« und ihren Herren »unnachteilige« Verordnung zu erlassen⁴⁾. Der Sekretär Kirchsleger entwarf darauf (am 22. September) ein Konzept, in

1) Schwabe 300.

2) Lehenmann I 110 f. — Die Bedingung, dass der protestantischen Forderung nicht im Frieden selbst, sondern in einer besonderen Deklaration gedacht werde, ist wohl nicht, wie Schwabe (S. 300 f.) auf Grund sächsischer Berichte erzählt, vom König, sondern von den Katholiken ausgegangen. Die ebendasselbst erwähnte sachliche Einschränkung des evangelischen Verlangens ist ganz unerheblich.

3) Nach Schwabe 300, womit sich die Erzählung bei Lehenmann vereinigen lässt, schon bis zum Abend des 20. Sept. Wenn dies richtig ist, sind die schwierigen Verhandlungen überaus rasch erledigt worden.

4) Von einem dahingehenden „Antrag“ der Katholiken (Wolf 167) kann man nicht wohl sprechen. Nach Lehenmann I 112 nahmen die Gesandten beider Teile — nach dem Folgenden ist in erster Linie an die Katholiken zu denken — am Abend den Vorschlag des Königs nur zur Übermittlung an ihre Mitabgeordneten an und überbrachten ihm die Einwilligung erst am nächsten Morgen. Da dies jedoch bereits „früh mit dem Tag“ geschah, so kann auch in diesem Falle in der Zwischenzeit keine ordnungsmässige Versammlung sämtlicher evangelischer oder katholischer Stände stattgefunden haben.

welchem behauptet wurde, dass die Katholiken in den Inhalt desselben gewilligt hätten. Hiergegen müssen diese jedoch Einspruch erhoben haben, wie sie ja auch thatsächlich nicht dem Inhalt des zu erlassenden Dekrets zugestimmt, sondern nur Ferdinand den Erlass eines solchen unter seiner eigenen und alleinigen Verantwortung anheimgegeben hatten. Jedenfalls wurde die betreffende Stelle des Konzeptes wieder gestrichen. Mit vieler Mühe erreichten die sächsischen Räte endlich, dass statt dessen vom Vicekanzler Dr. Jonas und zwar mit Bewilligung der geistlichen Stände — es ist nicht klar, ob nur diese als die Nächstbeteiligten darum angegangen worden waren oder ob die weltlichen Katholiken ihre Zustimmung versagt hatten — eine Klausel hinzugesetzt wurde¹⁾, welche die dem Religionsfrieden angehängte Ungiltigkeitserklärung aller demselben zuwiderlaufenden Deklarationen²⁾ in bezug auf das vorliegende Dekret aufhob, eine derogatoria derogatoriae, wie man sich ausdrückte³⁾. Am 24. Sept. hatte man — nach dem Datum des verbesserten Entwurfes zu urteilen — diesen Ausweg gefunden. Am selben Tage wurde die Urkunde in zwei Exemplaren ausgefertigt⁴⁾. Ein Original wurde dem Kurfürsten von Sachsen als dem Führer der protestantischen Partei gestellt. Der Verbleib des anderen ist nie bekannt geworden⁵⁾.

1) Nur auf diese Klausel, nicht auf den Inhalt der Assekuration (Wolf 167) bezog sich die Zustimmung der Geistlichen. Eine „Abänderung“ der Derogationsklausel des Religionsfriedens (ibid.) ist nicht erfolgt.

2) Diese war nicht, wie Schwabe (S. 301) meint, erst in den letzten Tagen beschlossen worden, sondern schon in dem Konzept des Friedens vom 10. Sept. enthalten gewesen (Lehenmann I 101).

3) Ranke V 279 A. 1; genaue Beschreibung des Konzeptes: Lossen, Zwei Streitschr. 159, *Autonomia* fol. 392 b f.; an beiden Stellen ist übrigens nur von zwei, nicht von drei (Aut. f. 390 b) Händen die Rede.

4) Erstenberger fand auf dem Konzept die Worte: „seint zwei gefertigt“ und hörte von den Fuldaer Abgesandten, dass auch Dr. Lindemann von zwei Originalen gesprochen habe (an Albrecht 17. Juli 74: Lossen, Zwei Streitschr. 159). In der *Autonomia* unterdrückte er diese Mitteilung, die seiner Deutung der Deklaration als Privaturkunde für Sachsen widersprochen haben würde.

5) In der kaiserlichen Kanzlei fand sich später nur das Konzept. Die

Aus dem Vorstehenden ersehen wir deutlich, dass der später von Erstenberger in der *Autonomia* gemachte Versuch, die Deklaration als eine lediglich auf die sächsischen Bistümer bezügliche Privaturkunde für Kurfürst August hinzustellen, durchaus verfehlt ist. Ebenso wenig aber war sie ein »Nebenabschied«, wie die evangelischen Fürsten sie mit Vorliebe nannten¹⁾ Nicht auf dem Wege ordnungsmässiger Verhandlungen in den Reichsräten, sowie zwischen diesen und dem Könige, wie es für einen solchen erforderlich gewesen wäre²⁾, sondern auf dem privater Besprechungen war sie zu stande gekommen. Hieran lag es, nebenbei bemerkt, auch, dass sie bei den meisten Ständen, evangelischen wie katholischen, rasch in Vergessenheit geriet und dass man schon nach zwanzig Jahren über ihre Entstehung nichts Bestimmtes mehr feststellen konnte.

Die Deklaration war eine auf Wunsch der Protestanten und mit sozusagen passiver, noch dazu nicht in verbindlicher Form ausgesprochener Zustimmung der Katholiken erlassene königliche Verordnung.

Die Mitteilung an das Kammergericht war nicht etwa aus Versehen unterblieben, sondern vielmehr deswegen, weil die Katholiken von vornherein »aus etlichen bewegenden billigen Ursachen und sonderlich Erhaltung gebührlichen Gehorsams« wegen die Nichtpublizierung der Urkunde zur Bedingung ihrer Einwilligung in die Ausstellung derselben gemacht hatten³⁾.

„registrierte Kopie“, von der in protestantischen Kreisen mehrfach die Rede war, ist wohl mit diesem identisch.

1) Vgl. *Autonomia* f. 389 b. 2) Vgl. *Autonomia* fol. 403 a f.

3) Am 20. Sept. scheint Ferdinand nach den ersten Beratungen mit den Geistlichen von einer Publizierung der „Assekuration“ gesprochen zu haben (Schwabe 301). Da werden sie sich gleich dagegen erklärt haben. Die angeführten Worte stammen aus dem ersten Entwurf der Deklaration vom 22. d. M. (*Auton.* fol. 392 b f.). Die Begründung mit der Erhaltung des gebührlichen Gehorsams schliesst nicht nur die Erwähnung „in der Constitution des Friedens und dem Reichsabschied“, sondern auch jede sonstige Bekanntgebung aus, vor allem aber die Mitteilung an das Kammergericht, durch die den ungehorsamen Unterthanen rechtlicher Schutz ver-

Unter diesen Umständen konnte der Kaiser die Insinuation nicht nachträglich aus eigener Machtvollkommenheit verfügen, und wenn die Sache vor die Reichsstände kam, so war sie damit auf eine ganz neue Verhandlung gestellt.

Handelte es sich bei Bestätigung der Deklaration um ein neues, durch die Ereignisse der letzten Jahre veranlassetes Verlangen der Protestanten, so bildete die Freistellung auf den hohen Stiftern einen alten, auf den beiden letzten Reichstagen nicht hervorgetretenen, deshalb aber keineswegs in Vergessenheit geratenen Wunsch derselben. Und in der That war dies eine Forderung, auf die der Protestantismus nicht verzichten konnte, so lange er noch einen Funken von der alten Expansionskraft in sich spürte. Wie konnte eine im Reiche anerkannte Religionspartei sich dabei beruhigen, dass ihren Anhängern ein Drittel von Deutschland grundsätzlich verschlossen blieb? Wie konnte man den evangelischen Fürstenhäusern zumuten, auf die im Laufe der Zeit gewissermassen zu einem nutzbaren Rechte gewordene Versorgung ihrer jüngeren Söhne mit benachbarten Stiftern zu verzichten? Wie konnten endlich die Bekenner der Augsburgischen Konfession dauernd ertragen, dass sie, thatsächlich die stärkere Partei, bei dem an sich schon unsinnigen Zahlenverhältnisse zwischen geistlichen und weltlichen Stimmen — im Jahre 1555 in den beiden oberen Räten ungefähr 50 gegen 30 — dazu verurteilt waren, in der Reichsversammlung, die über die wichtigsten Fragen zu entscheiden hatte, stets in der Minderheit zu bleiben¹⁾? War auch durch die im Laufe des 16. Jahrhunderts festgewordene Trennung von Kur- und Fürstenrat²⁾ erreicht, dass wenigstens in dem ersteren beide Bekenntnisse gleich stark vertreten waren,

heissen worden wäre. Thatsächlich wurde auch die Verordnung ganz geheim gehalten und nicht einmal den reichsständischen Gesandten, mit denen ihretwegen verhandelt worden war, zum Abschreiben gegeben. In den Archiven der Stände wurde daher später nach Kopien vergeblich gesucht.

1) Mit Recht hat Schwabe (S. 221) diesen Punkt bes. hervorgehoben.

2) Vgl. Schwabe 231.

so blieb doch in dem zweiten die drückende Überzahl der geistlichen und somit katholischen Stimmen bestehen. Dabei gewann gerade dieses Kollegium beständig an Einfluss, während die Beratungen der Kurfürsten in allen mit der Religion in Beziehung stehenden Angelegenheiten durch die Stimmengleichheit der Parteien gelähmt wurden und der dritte Rat, entsprechend der sinkenden Bedeutung der Städte, stark zurücktrat.

In den wirklichen Verhältnissen schien der gesetzliche Ausschluss der Konfessionisten von den geistlichen Würden und Pfründen keineswegs hinreichend begründet. Da das deutsche Bistum längst mit wenigen Ausnahmen zu einem Fürstentume fast rein weltlichen Charakters geworden und von geistlicher Amtsführung fast nirgends mehr die Rede war¹⁾, so stand dem Eintritt von Protestanten kein durchschlagender Hinderungsgrund entgegen, und wo diese in die Kapitel eindrangen oder gar die Bischofsstühle bestiegen, ging der Übergang denn auch ohne wesentliche Schwierigkeiten von statten.

Das rechtliche Hindernis einer derartigen Entwicklung bestand vor allem in dem bereits mehrfach erwähnten geistlichen Vorbehalt. Seinem Wortlaute nach verbot dieser allerdings nur den Übertritt von Geistlichen zur neuen Lehre oder zwang, richtiger gesagt, solche übertretende Geistliche zum Verzicht auf ihre Pfründen, untersagte dagegen nicht — wenigstens nicht allgemein²⁾ — die Wahl von bereits evangelischen Männern³⁾; implicite war in ihm die Unfähigkeit der Protestanten zur Bekleidung geistlicher Würden überhaupt ausgesprochen.

Bei Aufrichtung des Religionsfriedens hatten die evangelischen Fürsten, nachdem der Vorbehalt in Form eines königlichen Befehls in den Abschied aufgenommen war, zwar nicht, wie sie später oft behaupteten, ausdrücklich gegen die Rechtsgiltigkeit desselben protestiert, wohl aber deutlich genug zu ver-

1) Vgl. Ranke, Z. deutschen Gesch. S. 111; Schwarz II S. XXVII, XLIX.

2) Nur, wenn eine Stelle durch den Übertritt eines Geistlichen erledigt war, war bestimmt, dass das Kapitel einen katholischen Nachfolger zu wählen hätte.

3) Für die im Folgenden zu schildernden Verhandlungen hat dies keine Bedeutung. Erst seit 1582 steifte sich die protestantische Partei hierauf.

stehen gegeben, dass sie ihn nicht als bindend anerkennen könnten¹⁾. Auf den folgenden Reichstagen hatten sie wiederholt, aber stets vergeblich, seine Beseitigung verlangt. Die seitherige Entwicklung bot Veranlassung genug, diese Forderung mit verstärktem Nachdruck wieder aufzunehmen.

Der rasche Siegeslauf des Protestantismus durch die Stifter Norddeutschlands, der eine formelle Aufhebung des Vorbehaltes fast hatte überflüssig erscheinen lassen können, war bald zum Stillstand gekommen. Seit dem Jahre 1566 war kein einziges Bistum mehr in evangelische Hände übergegangen²⁾. Vielmehr setzte sich in dem einzigen östlich der Weser noch in katholischem Besitze befindlichen geistlichen Fürstentum, in Hildesheim, trotz der Bewerbungen benachbarter protestantischer Fürsten das landfremde Haus Bayern fest, herbeigerufen einzig und allein wegen seines Festhaltens am alten Glauben³⁾. Damit nicht zufrieden, begann dieses von nun an, auf jedes frei werdende Bistum, wo irgendwelche Aussicht auf Erfolg winkte, seine Augen zu werfen. Auf der anderen Seite blieben alle in den Jahren 1573—75 von den Wetterauer Grafen unter Führung der Nassauer und in Verbindung mit den Pfälzern unternommenen Versuche, den einen oder andern von den rheinischen Erzbischöfen und Bischöfen für die neue Lehre oder wenigstens

1) Die Ausführungen bei Schwabe 294 ff. sind im wesentlichen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, zutreffend. Nicht richtig ist, dass alle Bestimmungen des Friedens „nur eine bedingte Geltung“ hatten. Nicht zutreffend auch die Bemerkung, dass der ganze Abschied in die Form eines königlichen Befehls gebracht worden sei; dem widerspricht das Versprechen der Stände, denselben getreulich zu halten. Die in dieser Verpflichtung vorkommenden Worte „so viel einen jeden betrifft oder betreffen mag“, sind wohl blosse Phrase. Wenn man sie presst, kann man allerdings herauslesen, dass die Protestanten sich ihrerseits nicht zur Haltung des geistlichen Vorbehaltes verbunden hätten.

2) Die Erwerbung Osnabrücks durch Erzbischof Heinrich von Bremen (1574) ist bei der sehr zweideutigen Haltung des Erwählten und den starken ihm durch die Wahlkapitulation zu Gunsten der katholischen Religion auferlegten Verpflichtungen (Lossen I 257 ff.) nicht als eine Eroberung des Protestantismus zu betrachten.

3) Ritter I 311 f.

für die Freistellung zu gewinnen, trotz anfänglich günstiger Aussichten gänzlich erfolglos¹⁾.

Vornehmlich herbeigeführt war dieser Umschwung durch das Eingreifen Roms. Hatten früher protestantische Bischöfe, wenn sie sich äusserlich katholisch hielten, zuweilen sogar die päpstliche Bestätigung zu erschleichen vermocht²⁾, so wachte

1) Über diese Versuche sind wir, abgesehen von den genauer bekannten Verhandlungen mit Köln, auf die wir später zurückkommen, fast nur durch die sehr unzuverlässigen Memoiren La Hugueryes, die ausser jenem noch Mainz, Trier, Speyer und Lüttich nennen (*Mém. inédits de Michel de La Hug.* publ. par A. de Ruble I 202 ff., vgl. v. Bezold I 129 A. 2, Lossen I 211 A. 1) unterrichtet. — Die Nachweise Bezolds (I 129 A. 2, 160 A. 1, 166 A. 1) für die Beziehungen rheinischer Bischöfe zu protestantischen Fürsten ergeben kaum mehr als die Thatsache solcher Beziehungen. Über einen Plan des Kurf. Friedrich „das Stift Wormbs zu Pfalz zu bringen“ und über seine Verhandlungen mit Speyer *ibid.* 442. Den Bischof von Speyer werden wir mehrfach in Verbindung mit Mitgliedern der evangelischen Aktionspartei sehen. Seine Haltung war eine recht zweideutige. Der Kurie war er noch im Jahre 1576 verdächtig (Hansen II 32). — In Bezug auf Mainz werden die Bemerkungen La Hug's aktenmässig bestätigt. Im Febr. oder Anfang März 74 sandte Kurf. Friedrich seinen Rat Zuleger zu Daniel, um diesem die Freistellung als Heilmittel für alle Schäden im Reiche vorzuschlagen. Der Erzbischof verhiess zwar, das ihm überbrachte „buchlein der zwelf articul unsers allgemeinen christlichen glaubens“ zu lesen und der mainzische Hofmeister erklärte dem Gesandten im Privatgespräche sogar, es sei kein Geistlicher im Erzbistum, der nicht in articulo justificationis mit den Pfälzern einig sei. Andererseits musste Friedrich aber auch hören, Daniel habe zuerst gezweifelt, ob Zuleger in seinem Auftrage handle und von den Mainzer Räten seien die Dinge anfangs anders aufgenommen worden, als sie gemeint gewesen. Er setzte dem Erzbischof daher am 18. März 74 in einem ausführlichen Schreiben nochmals alle Gründe für die Freistellung auseinander und verhiess ihm, falls er sich für dieselbe erklären und selbst das Evangelium annehmen wolle, seinen und seiner weltlichen Mitkurfürsten Schutz (dat. Heidelberg Cop. Dill. A. C. 372 f. 146). Die uns nicht vorliegende Antwort Daniels wird wohl sehr vorsichtig gelautet haben. — Über die starken protestantischen oder protestantenfreundlichen Elemente am Mainzer Hofe vgl. die Äusserung des Jesuiten Turner von 1581 (angeführt bei Wintzingeroda I 105 A. 100).

2) So der 1561 zum Bischof von Lübeck gewählte Eberhard von Holle. Ritter I 197.

die Kurie jetzt ängstlich darüber, dass nur aufrichtige Anhänger der alten Kirche geistliche Würden erlangten. Bereits im Jahre 1566, auf dem Reichstage zu Augsburg, war es dem Kardinal Commendone gelungen, die katholischen Reichsstände zur Annahme der Trienter Dekrete, soweit dieselben Lehre und Gottesdienst betrafen, zu bestimmen, damit also auch zur Anerkennung der Vorschrift, dass jeder Bischof und Domherr ein katholisches Glaubensbekenntnis ablegen und sich eidlich zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl verpflichten solle¹⁾. Schon im folgenden Jahre hatte sich der Erzbischof von Köln, Friedrich von Wied, weil er dies nicht thun wollte — dazu kam allerdings ein Streit mit seinem Domkapitel — zur Abdankung entschliessen müssen. Fortan machte die Kurie die Konfirmation von Bischöfen von der Erfüllung jener Bedingungen abhängig²⁾. Den Kaiser suchte sie zu bestimmen, nichtbestätigten Bischöfen, wie es dem geltenden Reichskirchenrechte entsprach, weder die Regalien zu verleihen, noch, abgesehen von besonderen Fällen, Lehensindulte zu erteilen. Gregor XIII. ging hierüber noch hinaus und suchte direkten Einfluss auf die Bischofswahlen selbst zu gewinnen. Diese in römischem Sinne zu lenken, wurde eine der wichtigsten Aufgaben der nach Deutschland entsandten Nuntien³⁾. Besonders bedenklich musste es den Evangelischen erscheinen, dass der päpstliche Stuhl hierbei in enge Verbindung und Interessengemeinschaft mit den grossen altgläubigen Fürstenhäusern des Reiches trat⁴⁾.

Gelang es, diesen katholischen Restaurationsbestrebungen gegenüber die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes durchzusetzen, so fiel damit nicht nur jede reichsgesetzliche Handhabe hinweg, um zum Evangelium übergetretene Geistliche ihrer Stellen zu entsetzen. Der Kaiser war dann auch nicht mehr in der Lage, zu Bischöfen gewählten Protestanten auf Grund der alten, durch die Umwandlung Deutschlands in einen paritätischen Staat eigentlich widersinnig gewordenen Konkordate die Belehnung

1) Ritter I 289, 267. 2) Ritter I 290.

3) Vgl. die zahlreichen auf Bischofswahlen bezüglichen Breven Gregors bei Theiner I 100 ff.

4) Hansen I S. XXXVII.

zu versagen. Die Folge wäre eine immer zunehmende Entfremdung zwischen dem Reiche und der Kurie gewesen, ein Ergebnis, das den Evangelischen nur willkommen sein konnte.

Schon auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1566 waren den protestantischen Fürsten in dem Verlangen nach Freistellung auf den hohen Stiftern als besondere Gruppe die evangelischen Grafen und Herren zur Seite getreten¹⁾. Das treibende Element unter diesen bildeten die Wetterauer Grafen, die sich im Jahre vorher zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zur Wahrung ihrer Standesinteressen, zunächst auf zehn Jahre, zu einem Bunde zusammengeschlossen hatten²⁾.

In viel höherem Grade noch als die Fürsten waren die Grafen und Herren darauf angewiesen, dass ihre jüngeren Söhne durch geistliche Pfründen eine standesgemässe Versorgung fanden.

1) Vgl. Lossen I 300 bes. A. 1.

2) Die Bundesurkunde vom 22. Nov. 1565 mit den Namen der Teilnehmer bei Arnoldi S. 179 ff., vgl. Lossen I 213. Als im Jahre 1575 das Ende des Bundes bevorstand, beschlossen zu Anfang April die Gesandten einer Anzahl von Grafen auf einem Tage zu Münzenberg, keinen Hauptmann, sondern einen ausschreibenden Grafen zu wählen. Falls nichts anderes bestimmt würde, solle überhaupt fernerhin ein solcher an die Stelle des Hauptmanns treten. Für den Wechsel des auf ein Jahr befristeten Amtes wurde unter allen Grafen „die diesmal verhoffentlich zu beliebung dieses vorschlags zu vermögen sein mochten“, durchs Loos eine bestimmte Reihenfolge festgestellt (Münz. Abschied 7. Apr. 75 Cop. Dill. A. G. 80 fol. 30 ff.; die zwanzig Namen enthaltende Liste findet sich bei Gelegenheit von Beratungen des Jahres 1578, bei denen man auf jenen früheren Beschluss zurückgriff, bei Häberlin XI 87). — Am 14. Juli 75 beschlossen dann einige der hervorragendsten Bundesmitglieder zu Laubach, dass dem ausschreibenden Grafen ein oder zwei gelehrte Räte nebst einem Sekretär zugeordnet werden sollten, „welche uf die gemeine grafenstands sachen allein, one einmischung der privathandel sollen bestellt werden“ (Grafenresolution Cop. Dill. A. C. 372 f. 269; L. E.). Die Bestellung erfolgte jedoch erst auf dem Butzbacher Grafentage (Abschied vom 13. Dec. 76 Cop. Dill. A. R. 60 f. 26; L. E.) und zwar wurden als Räte verordnet, zunächst auf ein Jahr, der nassau-katzenellenbogische (-dillenburgische) Rat Jacob Schwartz und der nassau-saarbrückische Rat Dr. Johann Grave; als Sekretär der solmsische Rat und Sekretarius Johann von Rehe. Die ebenfalls geplante Einrichtung einer Geldumlage scheint zunächst noch nicht in Gang gekommen zu sein. Über die Versuche zur Ausbreitung des Vereins s. weiter unten.

Wurde ihnen diese Möglichkeit abgeschnitten, so erschien ihnen eine völlige Zersplitterung ihres an sich schon kleinen Familienbesitzes und damit der gänzliche Ruin ihrer Stellung unvermeidlich¹⁾. Ihre Lage war um so bedenklicher, als ihnen neuerdings die Domherrnstellen in Mainz und Trier durch den niederen Adel statutarisch verschlossen waren, wofür allerdings die von Köln und Strassburg ihnen und den Fürsten ausschliesslich offen standen²⁾. Auf diese beiden Bistümer richteten sie denn auch in erster Linie ihr Augenmerk, in ihnen vor allem wollten sie die Freistellung, sei es durch Sonderverhandlungen mit den Bischöfen und Kapiteln, sei es durch Reichsgesetz, einführen.

Es waren, wenn wir vielleicht von den Führern der Bewegung, Johann von Nassau, der durch die Stärkung des protestantischen Elements in Köln gleichzeitig den evangelischen Niederlanden einen Rückhalt schaffen wollte, und Ludwig von Wittgenstein, den religiöser Eifer und Familieninteresse gleichmässig bestimmten, absehen, viel weniger politische oder religiöse als rein materielle Beweggründe, die die Grafen zu dem Verlangen der Freistellung veranlassten. Hierdurch unterschieden diese sich von den glaubensverwandten Fürsten, bei denen die allgemeinen kirchlich-politischen Motive stärker waren. Ein zweiter Unterschied zwischen beiden Gruppen bestand darin, dass den Fürsten als Endziel die Säkularisation der Stifter vorschwebte — sei es in Form der Einverleibung in ihre eigenen Territorien, sei es in der Umwandlung in selbständige weltliche Herrschaften unter jüngeren Prinzen ihrer Häuser —, während die Grafen die Erhaltung derselben in ihrem bisherigen Zustande als Wahlfürstentümer wünschen mussten.

Verschieden lauteten endlich auch die Forderungen. Den Grafen wäre mit der Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes nicht gerade viel gedient gewesen, da durch dessen Aufhebung nur die Bischöfe und die Kapitel in ihrer Gesamtheit, die ja wenigstens dann, wenn kein rechtmässiger Bischof vorhanden war, die Reichsstandschaft besaßen, das Recht der freien Religionswahl erhalten hätten. Ihnen, die sie es mit Kapiteln

1) Lossen I 305; Arnoldi 220. 2) Lossen I 392.

zu thun hatten, die zur Hälfte oder zum grösseren Teile katholisch waren, musste zunächst daran liegen, den Übertritt einzelner Kapitulare wie den Eintritt evangelisch gesinnter Männer zu ermöglichen. Sie wünschten die Freistellung der Religion innerhalb der hohen Stifter¹⁾. Ihre Forderung ging auf die Beseitigung oder Milderung der teils von Alters her bestehenden, teils neu eingeführten »beschwerlichen Pflichten, Juramente und Statuten, durch welche die Domherrn an die römisch-katholische Religion gefesselt würden²⁾.

Auf dem Augsburger Reichstage hatten sie vom Kaiser nur eine ausweichende Antwort erhalten³⁾. Auf der Speyrer Reichsversammlung war eine ursprünglich in Aussicht genommene neue Anregung der Sache, wahrscheinlich infolge ablehnender Antworten der um Interzession angegangenen Fürsten⁴⁾ ganz unterblieben. Seitdem war die Lage für die Grafen immer bedenklicher geworden. Waren in den ersten Jahren nach der bereits erwähnten prinzipiellen Annahme der Trienter Beschlüsse durch die katholischen Stände dieselben nur in einigen von eigentlich protestantischen Elementen freien süddeutschen Diözesen wirklich durchgeführt worden⁵⁾, so bildete, seitdem Gregor XIII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, die Herbeiführung ihrer allgemeinen Publikation und Exekution ein Haupt-

1) Lossen I 300.

2) *Autonomia* fol. 44 a ff. — Werfen wir einen Blick auf die beiden Stifter, auf die es den Grafen in erster Linie ankam, so scheinen in Strassburg solche Verpflichtungen nicht bestanden zu haben (Ritter I 473 A. 1; näheres über die dortigen Verhältnisse s. bei Lossen, *Strassb. Kapitelstreit* S. 748 ff. Das Trienter Glaubensbekenntnis wurde erst seit 1586 verlangt ib. 782), wohl aber in Köln (Lossen I 300). Die Zeit ihrer dortigen Einführung wie ihr Wortlaut ist mir nicht bekannt. Auch Arnoldi 222 ist darüber im unklaren. Wenn die geistlichen Kurfürsten 1582 überhaupt bestritten, dass die Eide in den Stiftern verschärft worden seien (Janssen V 15), so waren sie im Unrecht.

3) Lossen I 301 A. 1.

4) Die Bitte des Grafen Johann an den Kurfürsten von Sachsen und die (nicht „den“) Landgrafen von Hessen (Lossen I 301 A. 1) ging auf einen Beschluss einer Grafenversammlung in Friedberg zurück.

5) Ritter I 299 f., 473.

ziel der Kurie und eine der vornehmsten Aufgaben der deutschen Nuntien¹⁾. Hatten diese Bestrebungen Erfolg, so waren fortan alle, die von dem strengen Katholizismus, wie er sich in jenen Beschlüssen verkörpert hatte, irgendwie abwichen, von den Stiftern ausgeschlossen. Es war also nur natürlich, dass die Grafen bei der nächsten Gelegenheit die alte Forderung nach reichsgesetzlichem Verbot solcher Verpflichtungen wieder aufnahmen. Diese Gelegenheit bot ihnen die römische Königswahl Rudolfs II., zu deren Geschichte wir nunmehr übergehen.

1) Lossen I 202; vgl. Theiner I 123.